

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.01.2017

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-139/16

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2230

Antragsteller:

RUG SEMIN GmbH

Pittlerstraße 21

63225 Langen

Geltungsdauer

vom: **7. Januar 2017**

bis: **4. Dezember 2019**

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 90" bzw. "AluRapid Safe Plus 90"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und 19 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-6.55-2230 vom 4. Dezember 2015.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "AluRapid Safe 90" bzw. "AluRapid Safe Plus 90" und seine Verwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

1.1.2 In Abhängigkeit der Ausführung des Rahmens werden die Ausführungsvarianten "AluRapid Safe 90" und "AluRapid Safe Plus 90" unterschieden.

1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel, dem Rahmen, der Dichtung, den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Der Flügel und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.1.4 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen/Bauprodukten.

1.1.5 Der Revisionsabschluss darf die nachstehend angegebenen Abmessungen (Nenngröße) weder unter- noch überschreiten:

Tabelle 1

Abmessungen	Breite x Höhe
minimal	200 mm x 200 mm
maximal	600 mm x 1200 mm

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten nach Abschnitt 1.2.3 angewendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 90 Minuten.

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.³ Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.³

1.2.3 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in

- Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4⁴, Abschnitt 8.6, aus
- mindestens 100 mm dicken Massivwänden (s. Abschnitt 4.2.2) oder

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

⁴ DIN 4102-4:1994-03, einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2230

Seite 4 von 12 | 7. Januar 2017

- Wänden mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren¹ gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten in der Bauart wie Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.3) oder
- mindestens 80 mm dicken Wänden aus Gips-Wandbauplatten nach DIN EN 12859⁵ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.4)

oder

- Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11⁶ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.5)

eingebaut werden.

- 1.2.4 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Installationsschachtwänden gemäß Abschnitt 1.2.3 im Innenbereich von baulichen Anlagen nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

- 2.1.1.1 Der Revisionsabschluss ist werkseitig herzustellen und muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 6 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁷ enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

- 2.1.1.2 Der Revisionsabschluss ist mit werkseitig vorgefertigten Anschlagleisten für den späteren Einbau auszuliefern.

Diese werkseitig vorgefertigten Anschlagleisten bestehen aus 50 mm breiten und 25 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren¹ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180⁸.

2.1.2 Flügel

Der Flügel des Revisionsabschlusses besteht aus zwei jeweils 25 mm dicken Brandschutzplatten⁹, die umlaufend mit einem Stufenfalz ausgebildet und unter Verwendung von Stahldrahtklammern und einem speziellen Kleber⁹ miteinander verbunden sind.

An den Seitenkanten der beiden Brandschutzplatten sind dreiseitig (oben und jeweils seitlich) Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffs⁹ unter Verwendung von Stahldrahtklammern angeheftet.

⁵ DIN EN 12859:2011-05

⁶ DIN 4102-11:1985-12

⁷

⁸

⁹

Gips-Wandbauplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

DIN 18180:2014-09 Gipsplatten; Arten, Anforderungen

Die Materialangaben und weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.3 Rahmen

Der Rahmen des Revisionsabschlusses besteht aus zwei jeweils 25 mm dicken Brandschutzplatten-Streifen⁹, die umlaufend mit einem Stufenfalz ausgebildet und unter Verwendung von Stahldrahtklammern miteinander verbunden sind, sowie ggf. aus einer zusätzlichen Rahmenaufdopplung aus Brandschutzplatten (Typ "AluRapid Safe Plus 90").

Auf der Außenseite (raumseitig) ist

- ein Aluminiumrahmen⁹ (Typ "AluRapid Safe 90") bzw.
- ein Stahlblechrahmen⁹ mit Befestigungsglaschen (Typ "AluRapid Safe Plus 90")
- jeweils mit einer Abdeckung aus gekantetem Stahlblech - mit Hilfe von Schnellbauschrauben am Rahmen befestigt. Die Aluminium- bzw. Stahlblechprofile des Aluminium- bzw. Stahlblechrahmens sind in den Ecken auf Gehrung geschnitten und mit Eckverbindungsstiften bzw. durch Verschweißen miteinander verbunden.

2.1.4 Dichtungen

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend mit einer dauerelastischen Dichtung⁹ ausgestattet.

2.1.5 Verschluss

Der Rahmen ist an der Abdeckung aus gekantetem Stahlblech mit zwei speziellen Verschlüssen⁹ ausgestattet.

2.1.6 Zubehörteile

Der Flügel darf mit ein oder zwei Haltegriffen⁹ und muss mit einem Stahlseil bzw. mit einer Stahlkette als Fangsicherung⁹ ausgestattet sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

2.2.1.1 Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.4,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.5 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

Die werkseitig vorgefertigten Anschlagleisten nach Abschnitt 2.1.1.2 sind vorzunkonfektionieren und mit jedem Revisionsabschluss mitzuliefern.

2.2.1.2 Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgetragenen dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss (einschließlich der vorzunkonfektionierenden und mitzuliefernden Anschlagleisten nach Abschnitt 2.1.1.2) muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 90" bzw. "AluRapid Safe Plus 90" (Die jeweils zutreffende Bezeichnung ist zu wählen.)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2230

Seite 6 von 12 | 7. Januar 2017

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2230
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Maßangaben zum Revisionsabschluss und Angaben zum Einbau
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses (einschließlich der vorzunkonfektionierenden und mitzuliefernden Anschlagleisten nach Abschnitt 2.1.1.2) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.4,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.5 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁰ des Herstellers nachzuweisen.

¹⁰

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses (einschließlich der vorzukonfektionierenden und mitzuliefernden Anschlagleisten nach Abschnitt 2.1.1.2), der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.4, der Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.5 sowie der Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses (einschließlich der vorzukonfektionierenden und mitzuliefernden Anschlagleisten nach Abschnitt 2.1.1.2) ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses (einschließlich der vorzukonfektionierenden und mitzuliefernden Anschlagleisten) durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen

zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Eignung im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss nachgewiesen wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Planung und Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Angaben nach den Abschnitten 2 und 4 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses.

Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte gemäß den Abschnitten 4.2.3 bis 4.2.5 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1¹¹ bzw. DIN 4103-2¹², zu führen.

Die Höhe dieser Installationsschachtwände darf maximal 4000 mm betragen. Die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß den Abschnitten 4.2.3 bis 4.2.5 angegebenen Vorgaben zu Abmessungen und Ständerabständen sowie dort angegebene weitere Rahmenbedingungen (z. B. Anordnung von Mineralwollplatten) dürfen jedoch nicht überschritten bzw. müssen beachtet werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

4.2 Angrenzende Bauteile / Bestimmungen für den Einbau

4.2.1 Allgemeines

4.2.1.1 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut werden.

4.2.1.2 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

¹¹ DIN 4103-1:2015-06

¹² DIN 4103-2:2010-11

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Nichttragende innere Trennwände – Teil 2: Trennwände aus Gips-Wandbauplatten

4.2.2 Installationsschächte in Massivbauweise aus Mauerwerk oder Beton bzw. Stahlbeton

Der Installationsschacht muss aus mindestens 100 mm dicken Wänden aus

- Mauerwerk nach DIN 1053-1¹³ oder DIN EN 1996-1-1¹⁴ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁵ und DIN EN 1996-2¹⁶ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁷ aus
- Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹⁸ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁹ oder DIN 105-100²⁰ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
- Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2²¹ in Verbindung mit DIN 20000-402²² mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²³ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁴ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580²⁵ mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1²⁶, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁷ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1²⁶, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁷, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

bestehen.

Diese Wände müssen mindestens feuerbeständigen¹ Bauteilen entsprechen.

4.2.3 Installationsschächte aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauart wie solche der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

4.2.3.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus Wänden mit einer einseitigen, raumseitig angeordneten Beplankung aus nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatte/n mit oder ohne Stahlblechunterkonstruktion bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Tabelle 2 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2² entsprechen.

13	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
14	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
15	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05, NA/A1:2014/03	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
16	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
17	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
18	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
19	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
20	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
21	DIN EN 771-2: 2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
22	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
23	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
24	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
25	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
26	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
27	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

Tabelle 2

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-3041/921/14-MPA BS
2	P-3138/4344-MPA BS
3	P-3179/069/14-MPA BS
4	P-3244/1349-MPA BS
5	P-3254/1449-MPA BS
6	P-3361/611/14-MPA BS
7	P-3363/424/14-MPA BS
8	P-3393/172/08-MPA BS
9	P-3586/8692-MPA BS
10	P-3627/6278-MPA BS
11	P-3969/2222-MPA BS
12	P-3910/5980-MPA BS
13	P-SAC-02/III-513
14	P-SAC-02/III-661
15	P-SAC-02/III-676
16	P-SAC-02/III-797
17	P-11-003478-PR01-ift

- 4.2.3.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend Stahlblechprofile nach DIN EN 14195²⁸ in Verbindung mit DIN 18182-1²⁹ mit den Mindestabmessungen 50x50x0,6 mm – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Die Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden. Die Ständer- und Riegelprofile sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden.

4.2.4 Installationsschächte aus Wänden aus Gips-Wandbauplatten nach DIN EN 12859⁵ der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus Wänden aus mindestens 80 mm dicken Gips-Wandbauplatten nach DIN EN 12859⁵, Rohdichte $\geq 850 \text{ kg/m}^3$, bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC 02/III-468 für Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2² entsprechen.

4.2.5 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

- 4.2.5.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die einseitig mit nichtbrennbaren¹, gipsgebundenen Bauplatten beplankt sein muss.

²⁸ DIN EN 14195:2015-03 Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

²⁹ DIN 18182-1:2015-11 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

Der Aufbau des Installationsschachts muss den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-2100/624/15-MPA BS für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11⁶ entsprechen.

- 4.2.5.2 Der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und dem Rahmen des Revisionsabschlusses ist gemäß Abschnitt 4.2.3.2 auszuführen.

4.2.6 Bestimmungen für den Einbau des Rahmens des Revisionsabschlusses

- 4.2.6.1 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist mit Hilfe von Montagekrallen (Typ "AluRapid Safe 90") oder den Befestigungslaschen des Rahmens (Typ "AluRapid Safe Plus 90") in der Revisionsöffnung auszurichten und zu fixieren. Die Befestigung des Rahmens muss in der Öffnungslaubung gemäß den statischen Erfordernissen unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - z. B. Schnellbauschrauben 3,9 mm x 55 mm oder Dübeln gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung bzw. Bewertung - in Abständen $a \leq 375$ mm, jedoch mindestens zweimal je Rahmenseite, erfolgen (s. Anlagen 8, 10, 12, 14, 16 und 18).

- 4.2.6.2 Im unmittelbaren Anschlussbereich des Revisionsabschlusses sind vierseitig umlaufend werkseitig vorgefertigte Anschlagleisten gemäß Abschnitt 2.1.1.2 anzuordnen. Die Befestigung der Anschlagleisten muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben 3,9 mm x 55 mm, in Abständen $a \leq 250$ mm – jedoch mindestens zweimal je Rahmenseite - erfolgen (s. Anlagen 8, 10, 12, 14, 16 und 18).

- 4.2.6.3 Der Flügel des Revisionsabschlusses ist in den Rahmen einzusetzen. Die Fangsicherung des Revisionsflügels ist einzuhängen.

- 4.2.6.4 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss im Übrigen gemäß den Anlagen 7 bis 18 erfolgen.

4.2.7 Bestimmungen für die Fugenausbildung

Die maximale Breite der Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der Revisionsöffnung muss den Angaben der Anlagen 8, 10, 12, 14, 16 und 18 entsprechen.

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Installationsschachtwänden sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit einem Gipsspachtel, auszufüllen bzw. zu verspachteln.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 4, entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 19). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.5 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und

- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

5.2 Unterhalt und Wartung

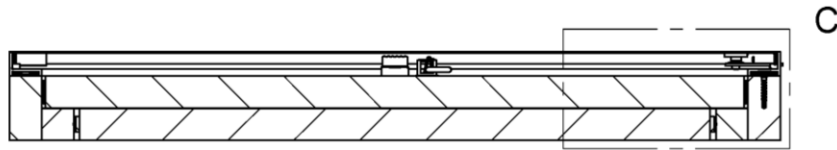
Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und zulassungskonform erfolgen; Abschnitt 4.3 gilt sinngemäß.

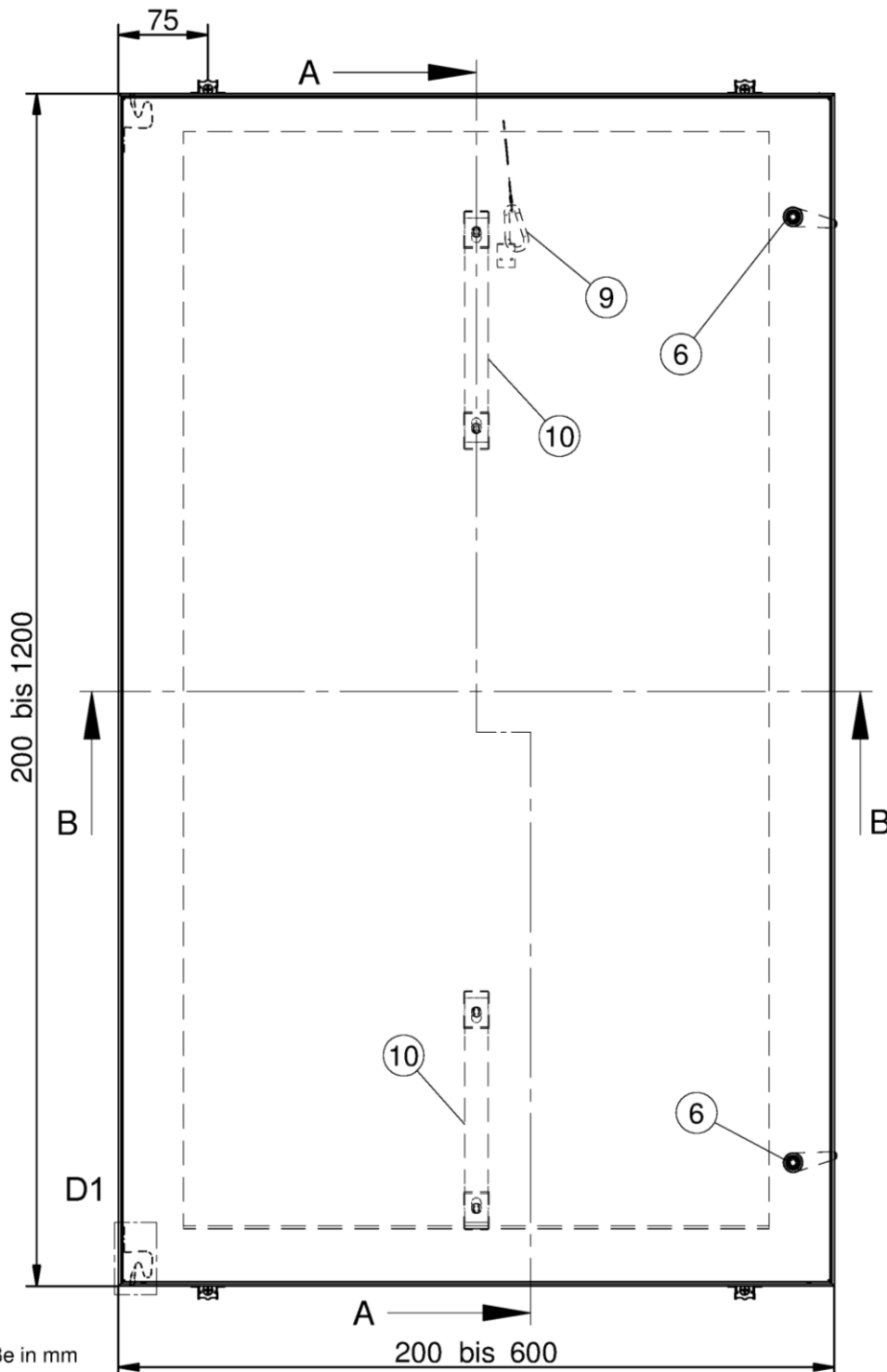
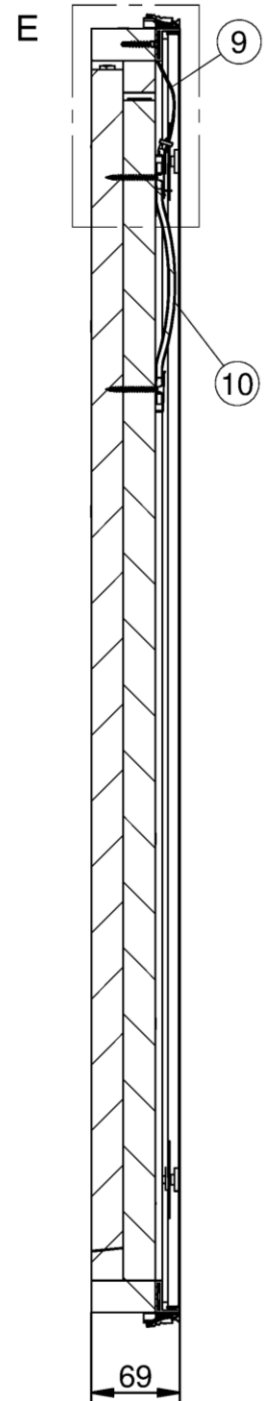
Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

Schnitt B-B



Schnitt A-A

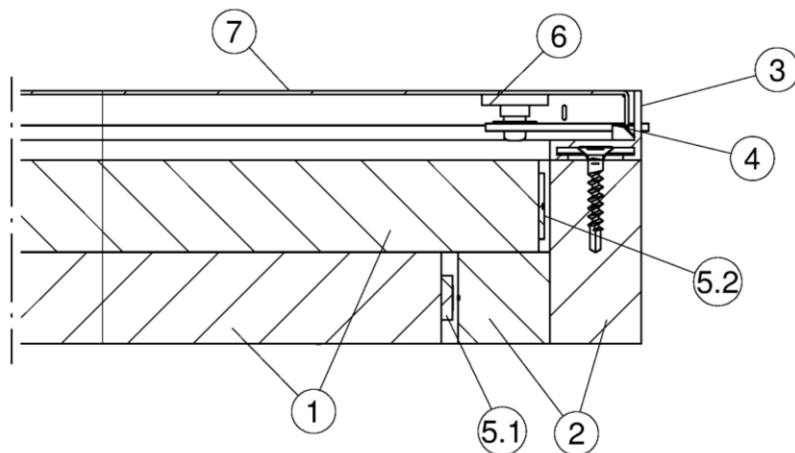


Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 90" bzw.
"AluRapid Safe Plus 90"

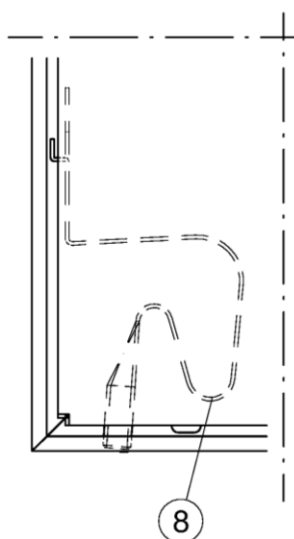
Anlage 1

Typ "AluRapid Safe 90"
Ansicht und Schnitte

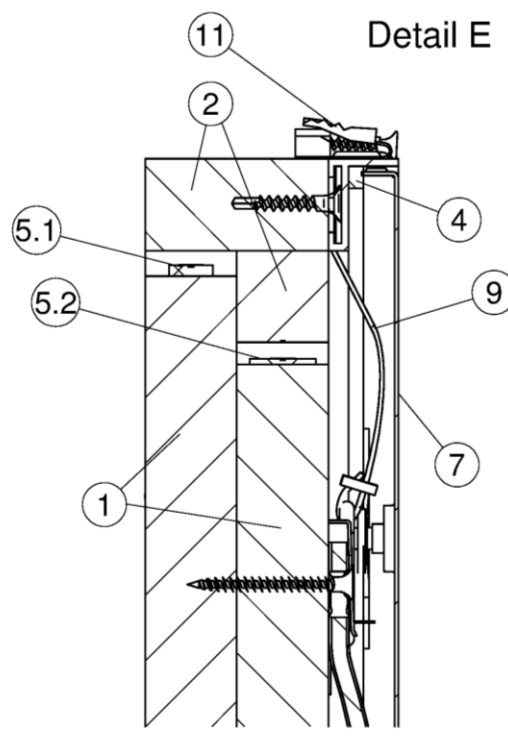
Detail C



Detail D1



Detail E



Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 90" bzw.
"AluRapid Safe Plus 90"

Typ "AluRapid Safe 90"
Details

Anlage 2

Positionsliste

lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Brandschutzplatten
2	Brandschutzleisten
3	Aluminium-Rahmenprofil
4	Profildichtung, umlaufend
5.1	dämmschichtbildende Baustoffe
5.2	dämmschichtbildende Baustoffe
6	Vierkant-Verschluss
7	Blechabdeckung
8	Scharnierfeder
9	Fangsicherung
10	Haltegriff
11	Montagekrallen

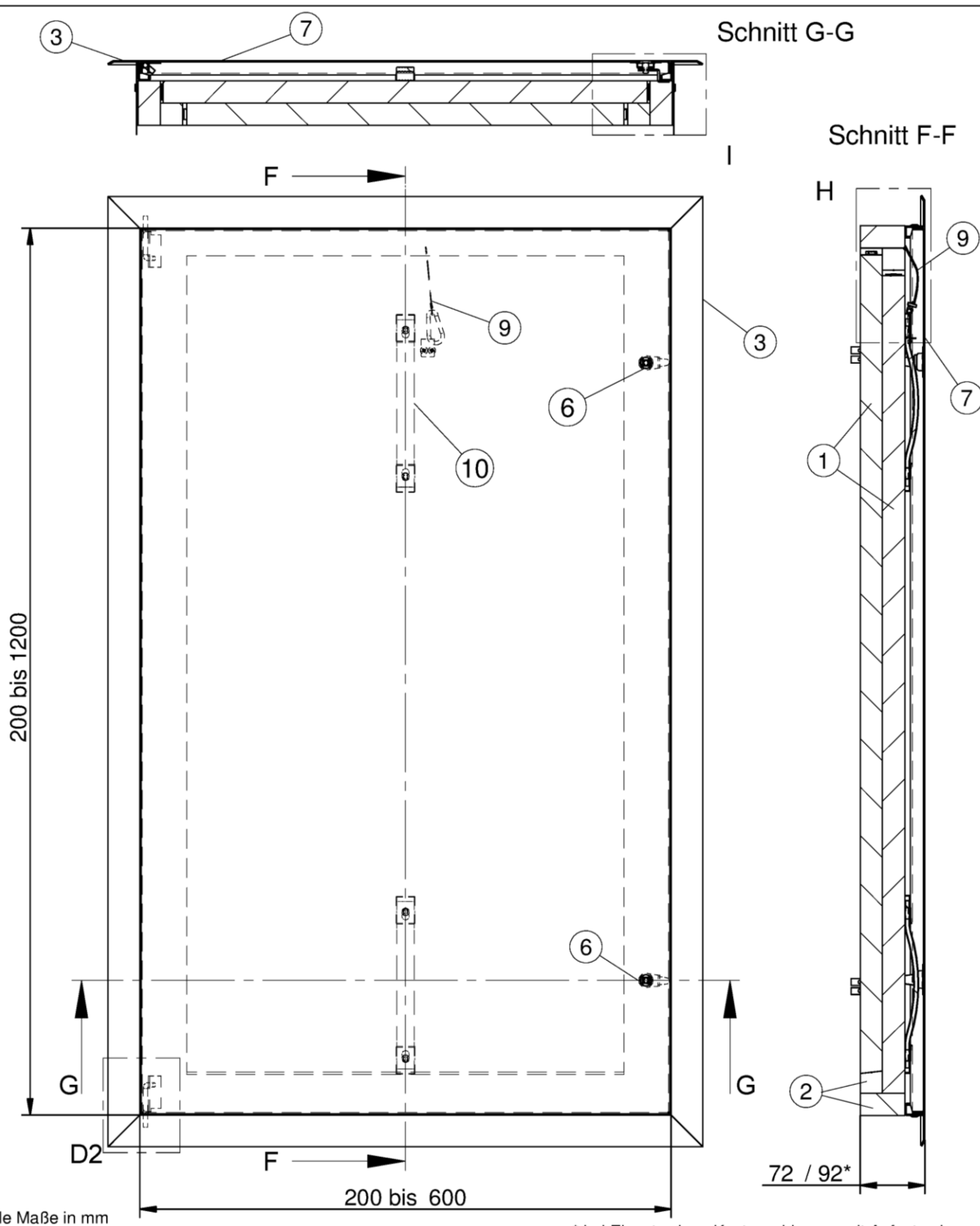
Die Materialangaben und weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 90" bzw. "AluRapid Safe Plus 90"

Anlage 3

Typ "AluRapid Safe 90"
Positionsliste

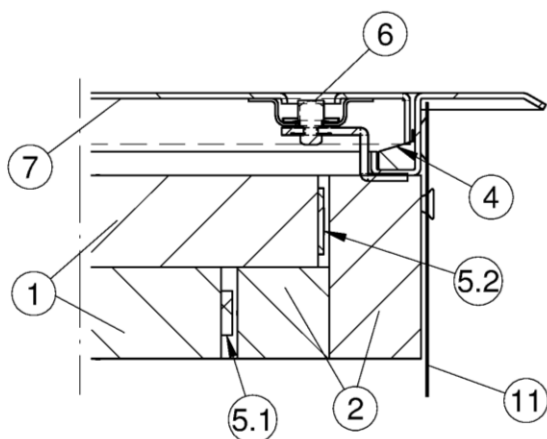


Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 90" bzw.
"AluRapid Safe Plus 90"

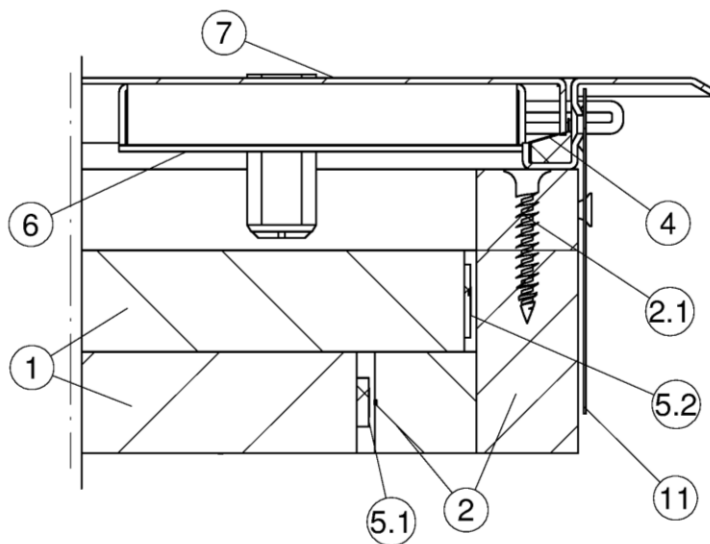
Anlage 4

Typ "AluRapid Safe Plus 90"
Ansicht und Schnitte

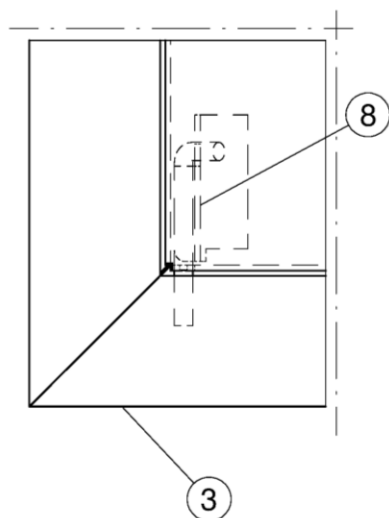
Detail I



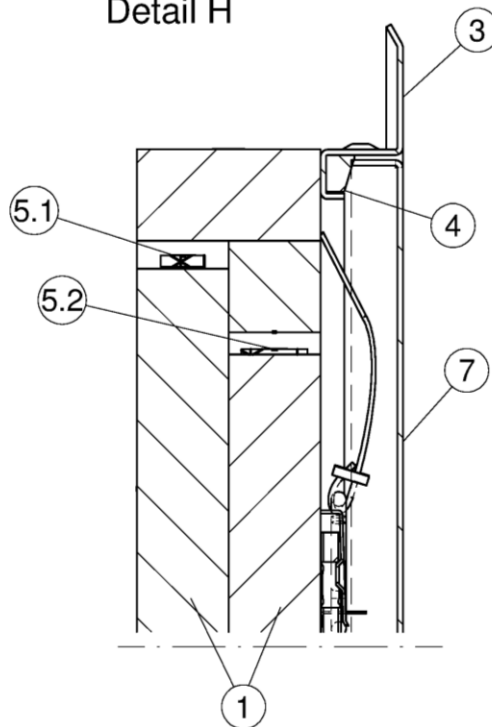
Detail I1*
Zusätzlicher Aufsatzrahmen
bei Einsatz Kastenschloss



Detail D2



Detail H



Alle Maße in mm

* bei Einsatz eines Kastenschlosses mit Aufsatzrahmen

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 90" bzw.
"AluRapid Safe Plus 90"

Typ "AluRapid Safe Plus 90"
Details

Anlage 5

Positionsliste

lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Branschützplatten
2	Brandschutzleisten
2.1*	Aufsatzrahmen
3	Stahlrahmen
4	Profildichtung, umlaufend
5.1	dämmschichtbildende Baustoffe
5.2	dämmschichtbildende Baustoffe
6	Verschluss
7	Blechabdeckung
8	Scharnierbolzen
9	Fangsicherung
10	Haltegriff
11	Befestigungslasche

Die Materialangaben und weiter Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

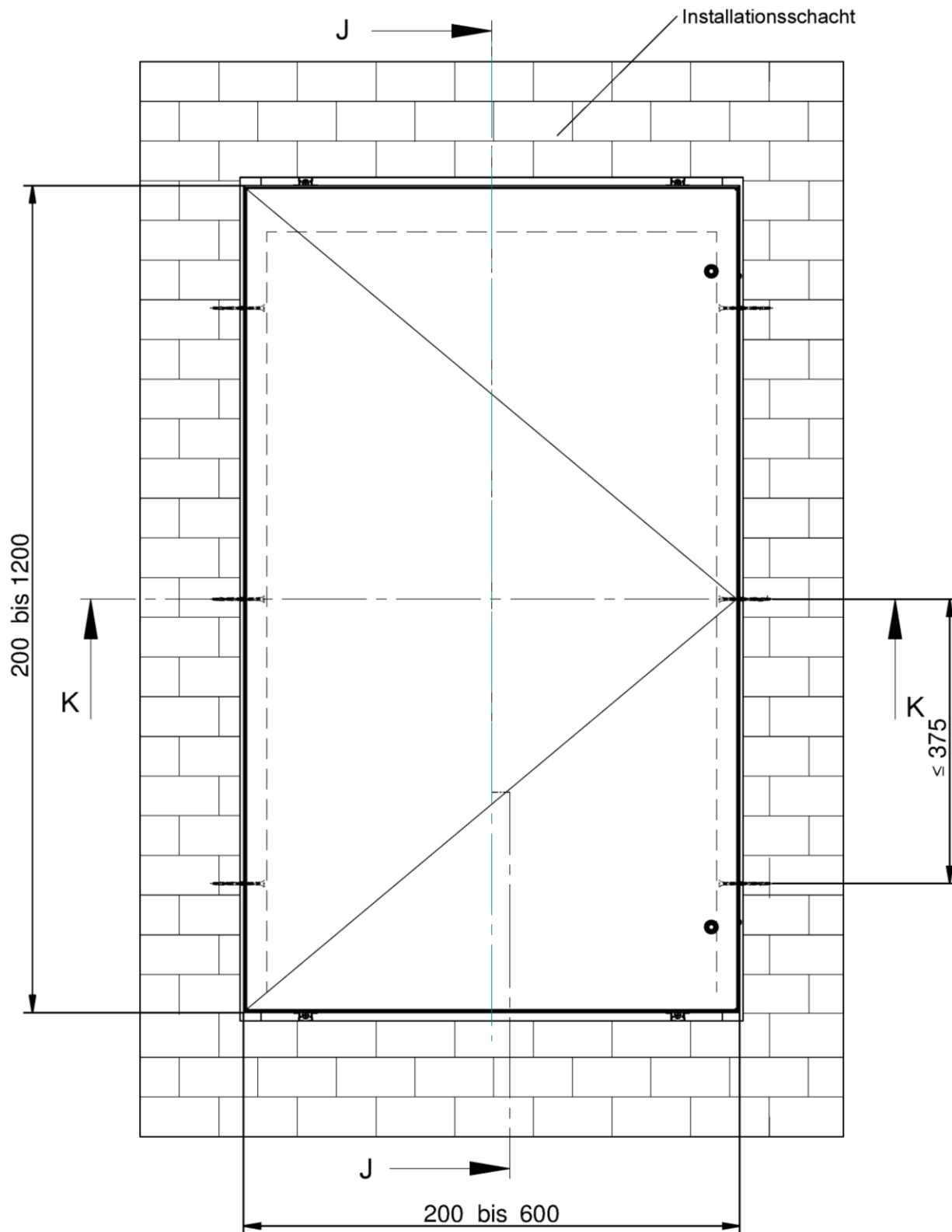
Alle Maße in mm

* bei Einsatz eines Kastenschlosses mit Aufsatzrahmen

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 90" bzw. "AluRapid Safe Plus 90"

Anlage 6

Typ "AluRapid Safe Plus 90"
Positionsliste

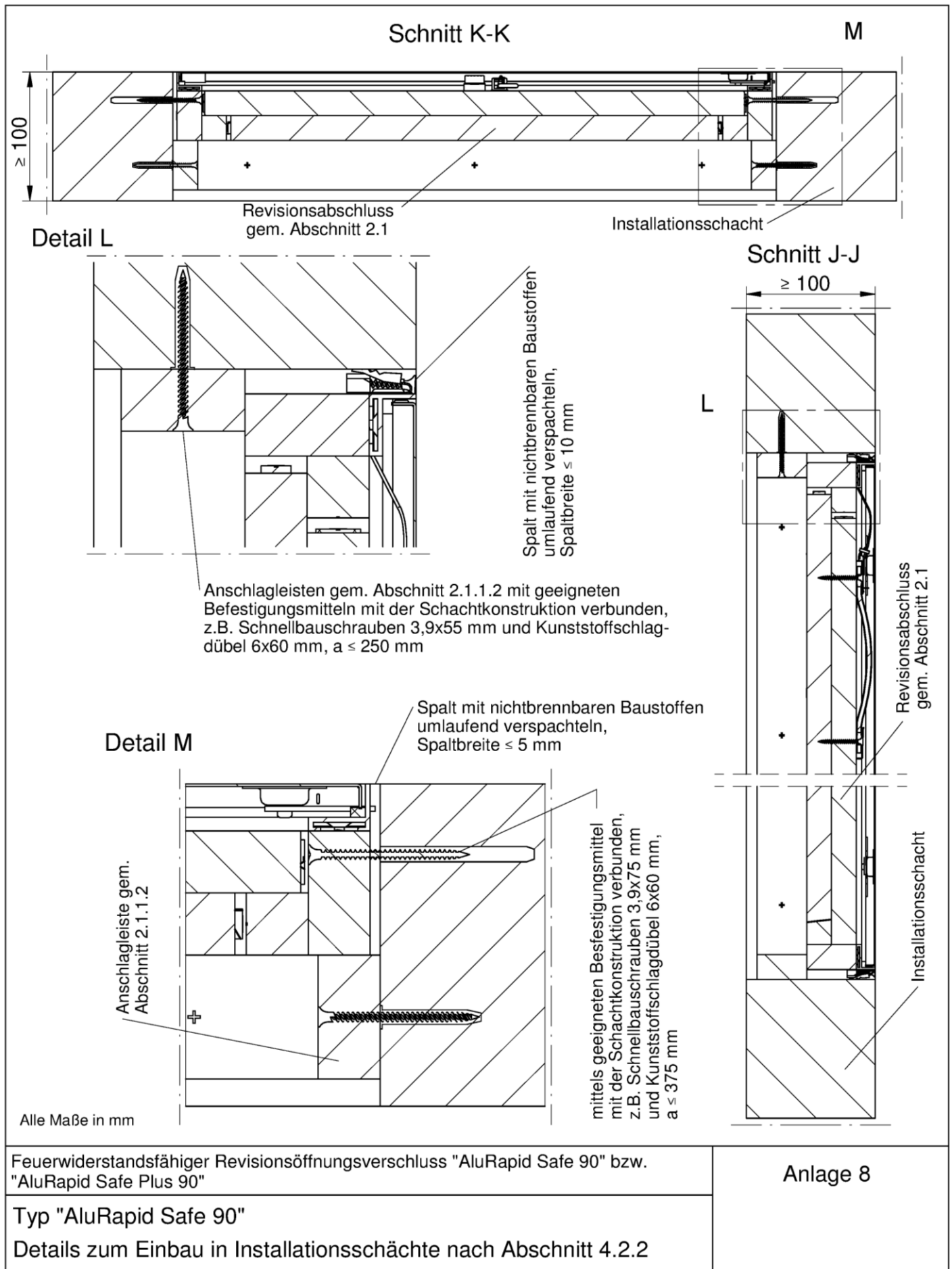


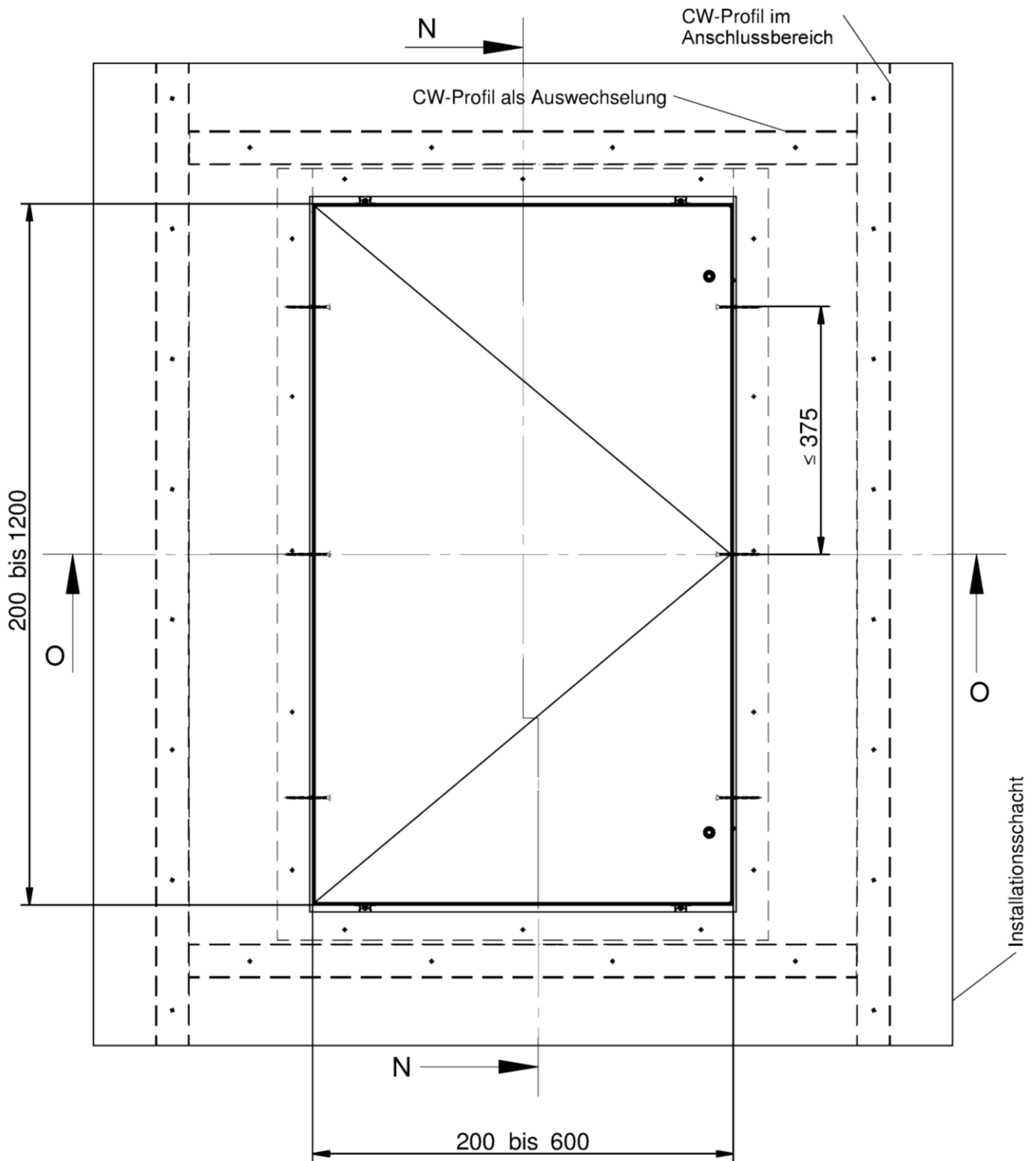
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 90" bzw.
"AluRapid Safe Plus 90"

Typ "AluRapid Safe 90"
Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.2

Anlage 7



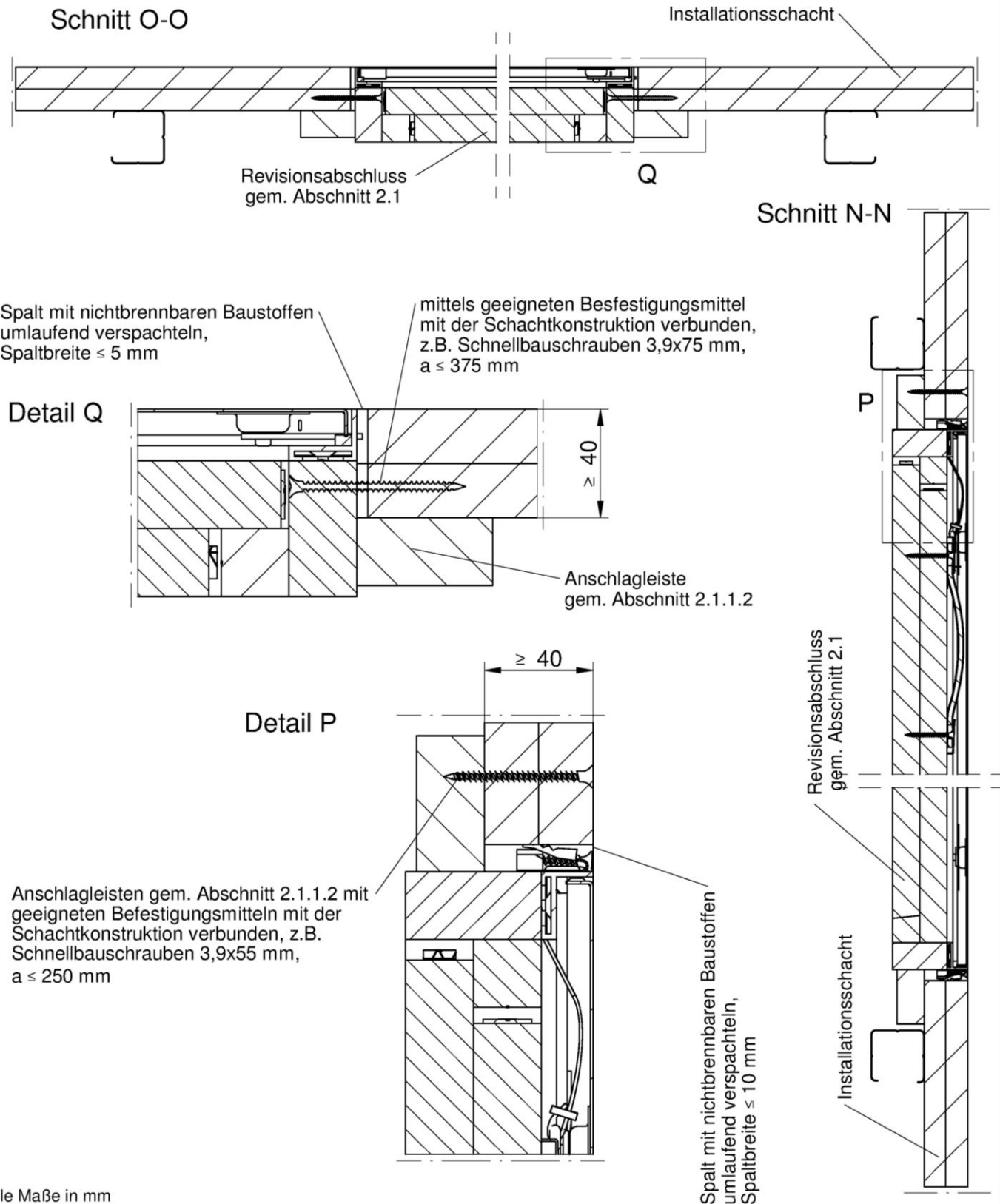


Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 90" bzw.
"AluRapid Safe Plus 90"

Typ "AluRapid Safe 90"
Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3

Anlage 9



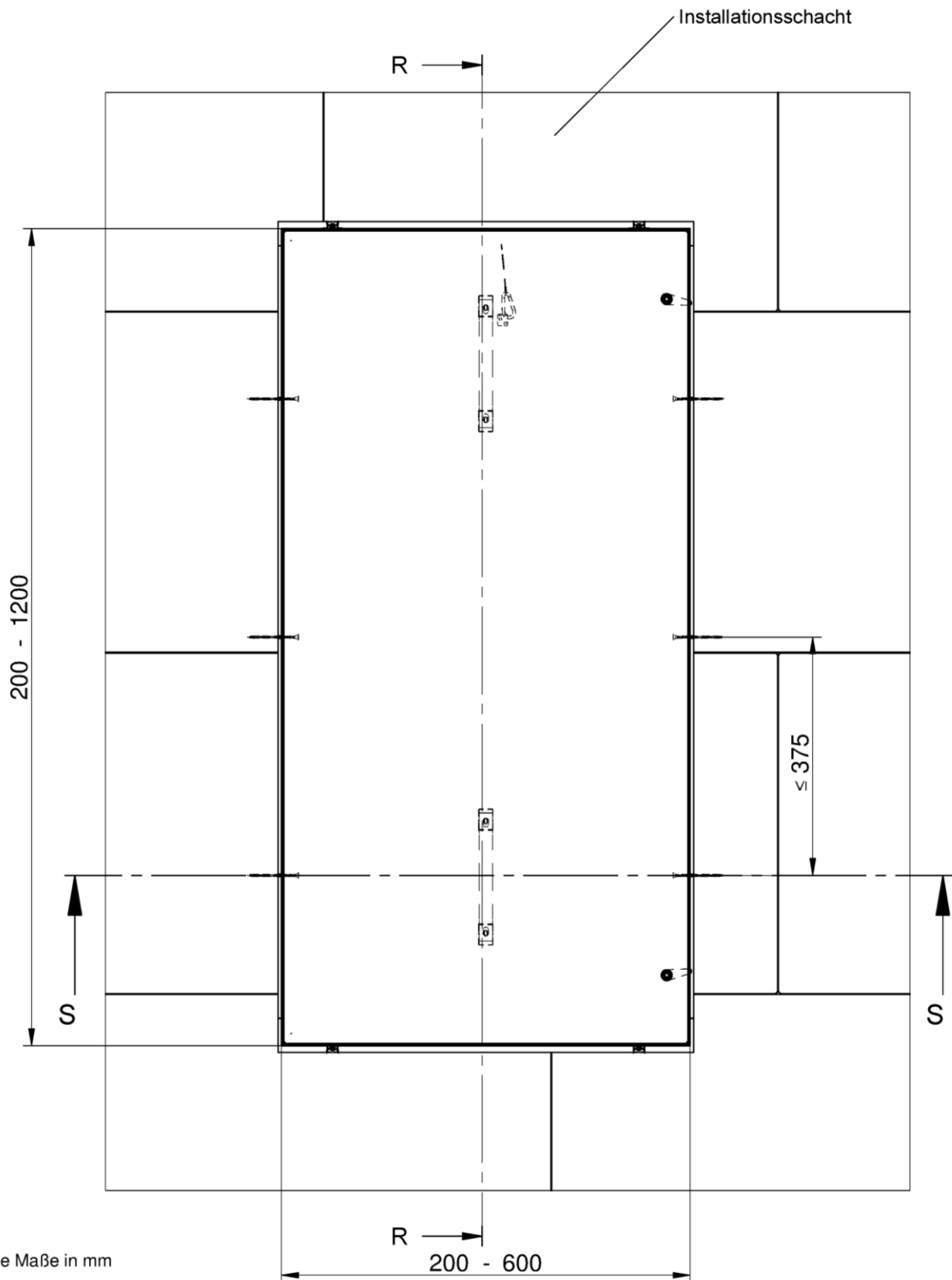
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 90" bzw. "AluRapid Safe Plus 90"

Typ "AluRapid Safe 90"

Details zum Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3

Anlage 10



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 90" bzw. "AluRapid Safe Plus 90"

Typ "AluRapid Safe 90"

Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.4

Anlage 11

Schnitt S-S

Revisionsabschluss
gem. Abschnitt 2.1

Installationsschacht

80
AI

U

Schnitt R-R

Detail U

Spalt mit nichtbrennbaren Baustoffen
umlaufend verspachteln,
Spaltbreite ≤ 5 mm

Revisionsverschluss seitlich mit
geeignetem Befestigungsmittel
mit der Schachtkonstruktion ver-
bunden. Z.B. Schnellbauschrauben
3,9x75 mm, $a \leq 375$ mm

Anschlageleisten gem. Abschnitt 2.1.1.2 mit
geeigneten Befestigungsmitteln mit dem
Revisionsabschluss verbunden,
z.B. Schnellbauschrauben 3,9x35 mm,
 $a \leq 250$ mm

Detail T

Spalt mit nichtbrennbaren Baustoffen
umlaufend verspachteln,
Spaltbreite ≤ 10 mm

Revisionsabschluss
gem. Abschnitt 2.1

80

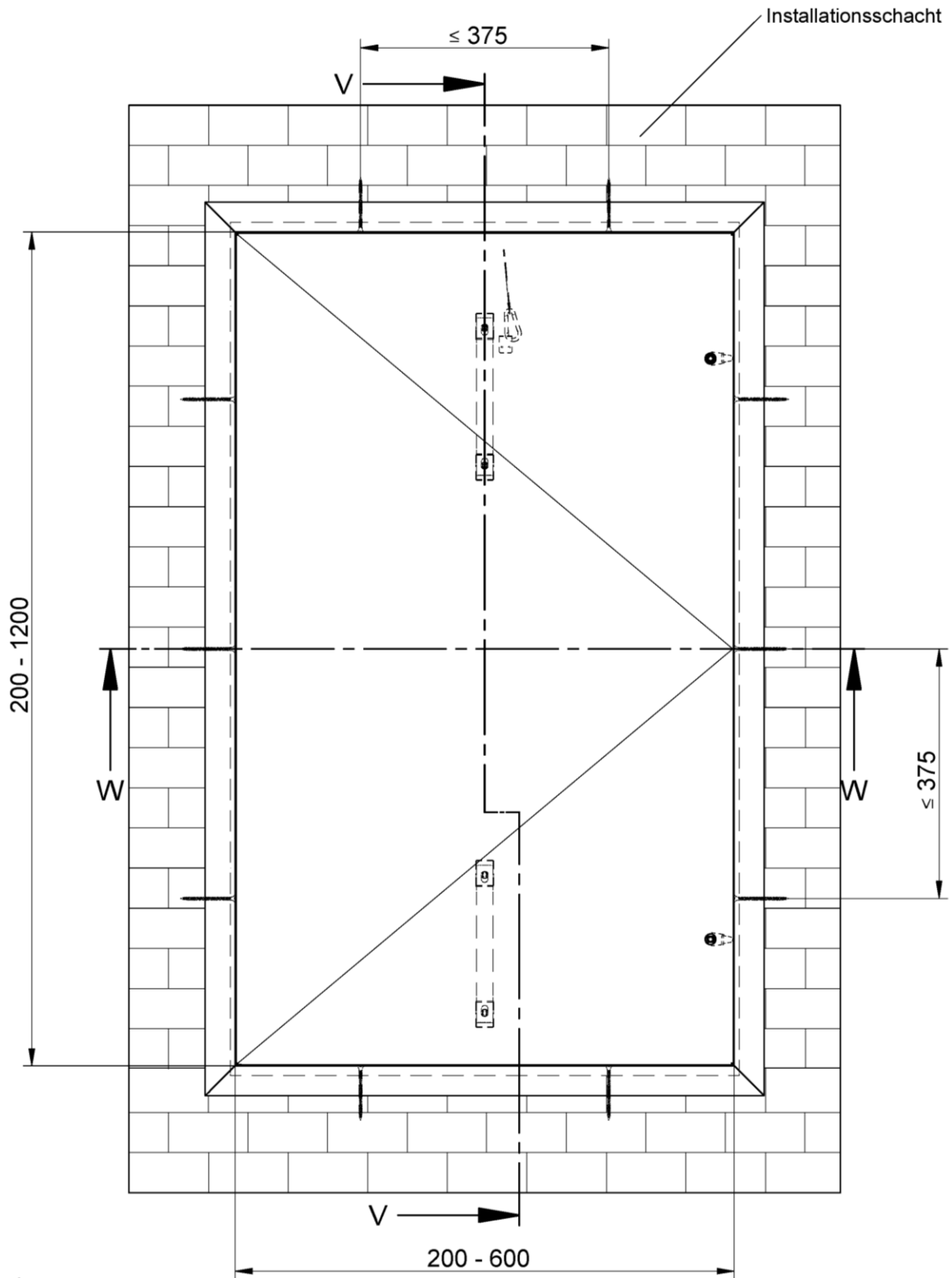
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 90" bzw.
"AluRapid Safe Plus 90"

Typ "AluRapid Safe 90"

Details zum Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.4

Anlage 12



Alle Maße in mm

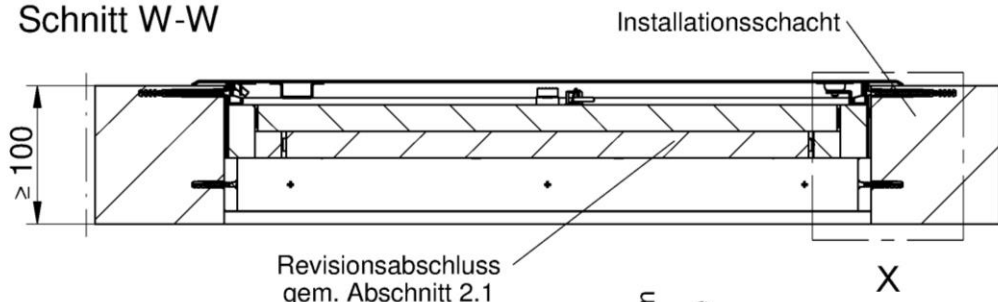
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 90" bzw. "AluRapid Safe Plus 90"

Typ "AluRapid Safe Plus 90"

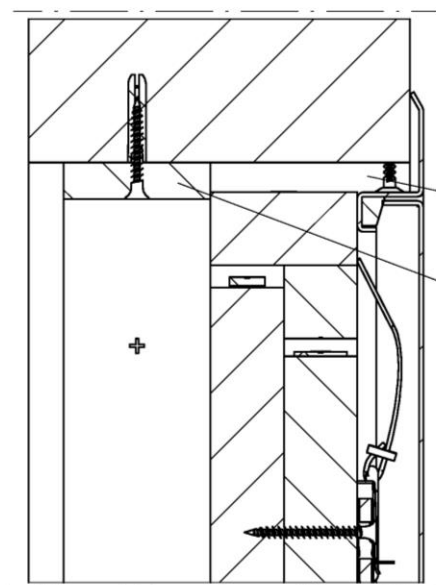
Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.2

Anlage 13

Schnitt W-W



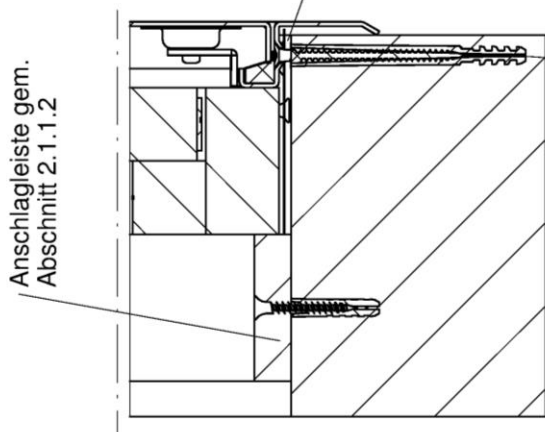
Detail Y



Spalt mit nichtbrennbaren
Baustoffen umlaufend
verspachteln, Spaltbreite
 $a \leq 10 \text{ mm}$

Anschlagleisten gem. Abschnitt 2.1.1.2
mit geeigneten Befestigungsmitteln mit
der Schachtkonstruktion verbunden,
z.B. Schnellbauschrauben 3,9 x 35 mm
und Kunststoffschlagdübel 6 x 40 mm,
 $a \leq 250 \text{ mm}$

Detail X

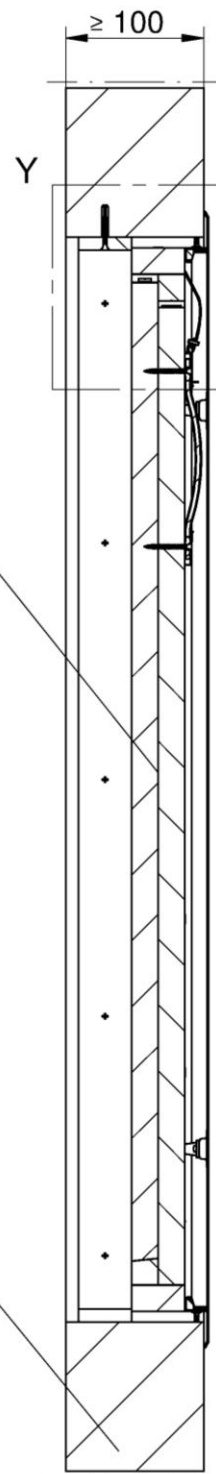


Anschlagleiste gem.
Abschnitt 2.1.1.2

Spalt mit nichtbrennbaren Baustoffen
umlaufend verspachteln,
Spaltbreite $a \leq 5 \text{ mm}$

mittels geeigneten Befestigungsmittel
mit der Schachtkonstruktion verbunden,
z.B. Schnellbauschrauben 3,9 x 55 mm,
Kunststoffschlagdübel 6 x 60 mm,
 $a \leq 375 \text{ mm}$

Schnitt V-V



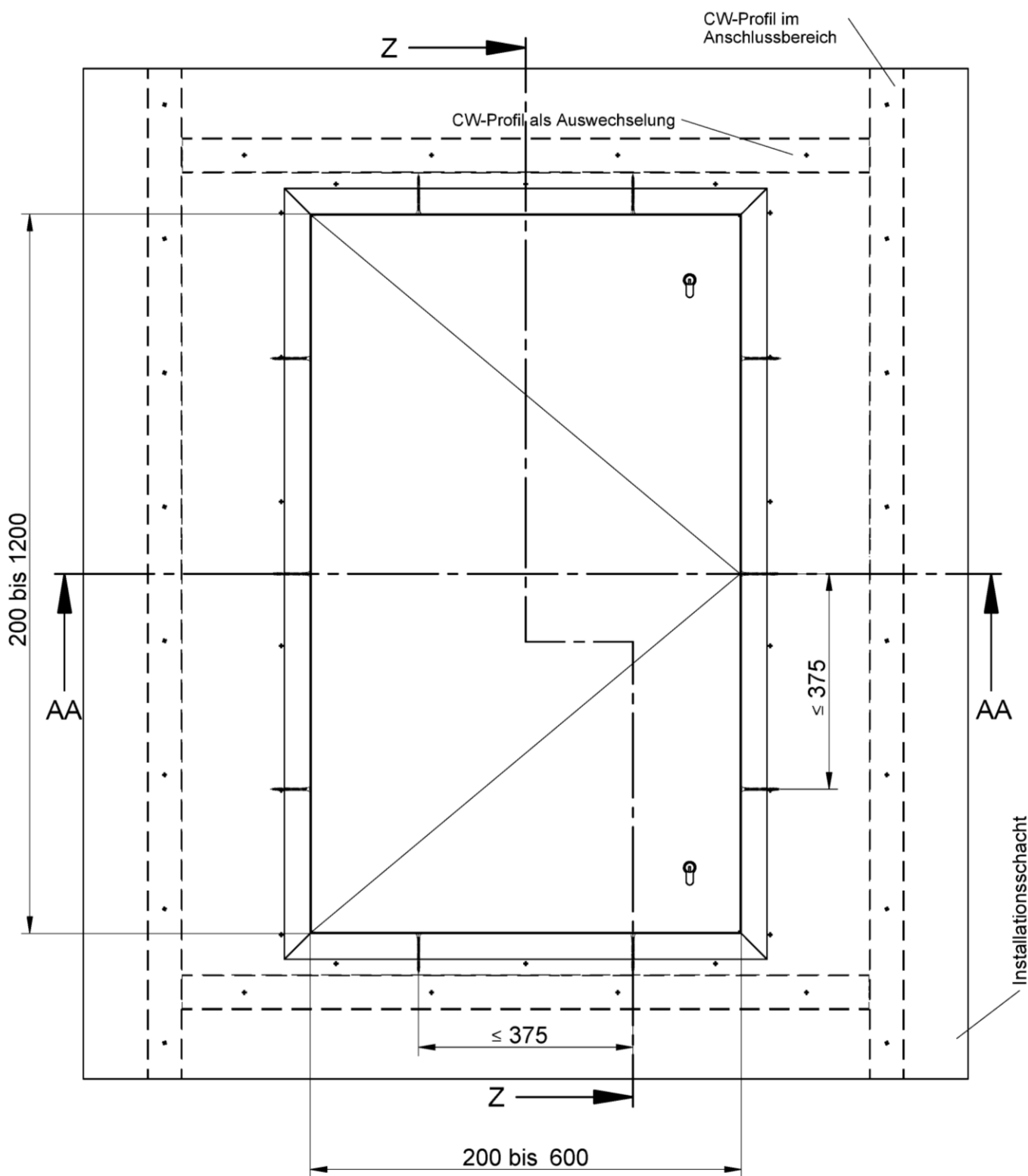
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 90" bzw.
"AluRapid Safe Plus 90"

Typ "AluRapid Safe Plus 90"

Details zum Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.2

Anlage 14



Alle Maße in mm

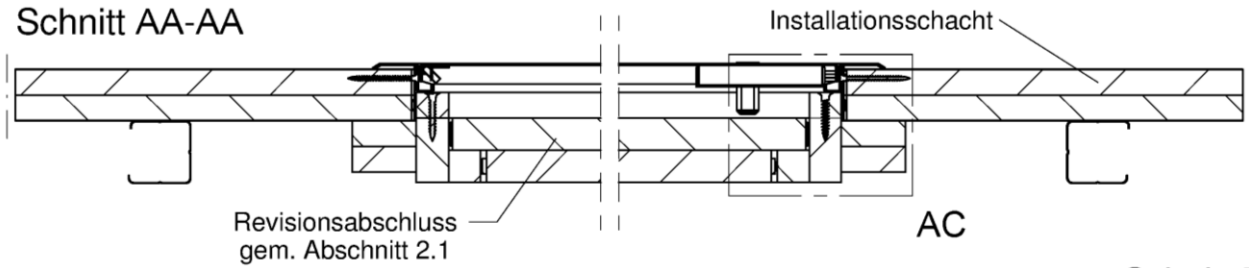
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 90" bzw. "AluRapid Safe Plus 90"

Typ "AluRapid Safe Plus 90"

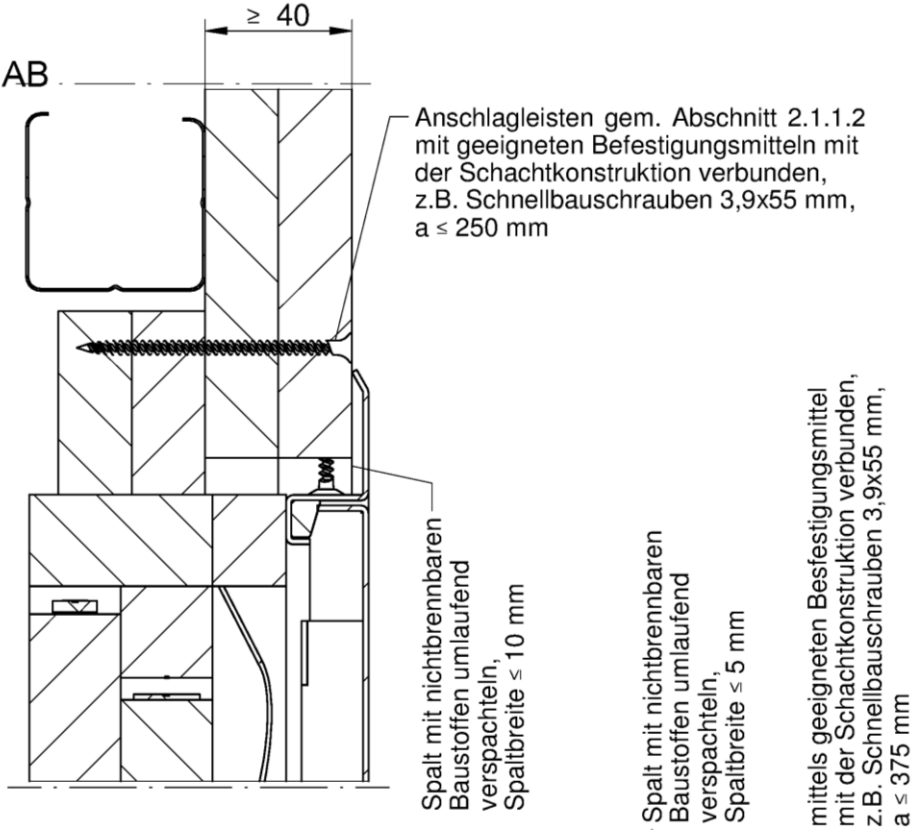
Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3

Anlage 15

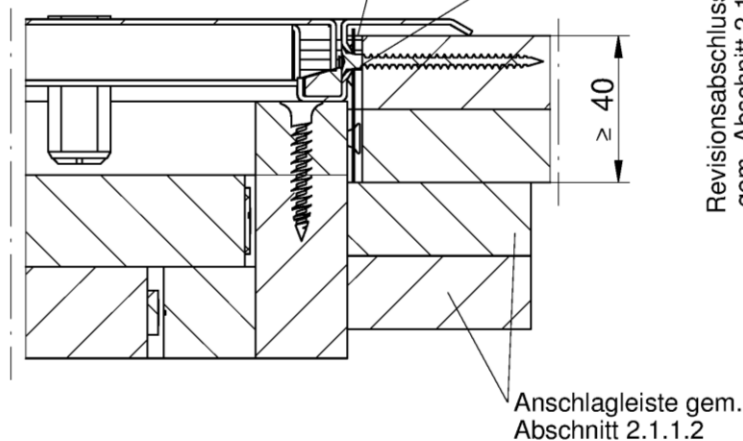
Schnitt AA-AA



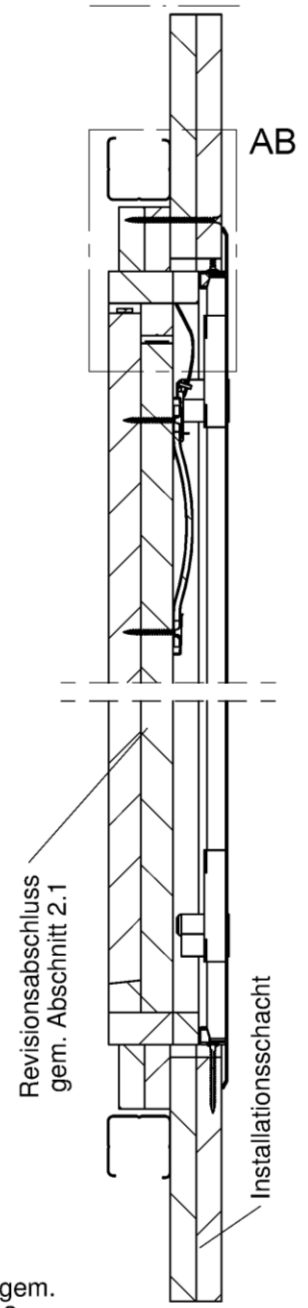
Detail AB



Detail AC



Schnitt Z-Z



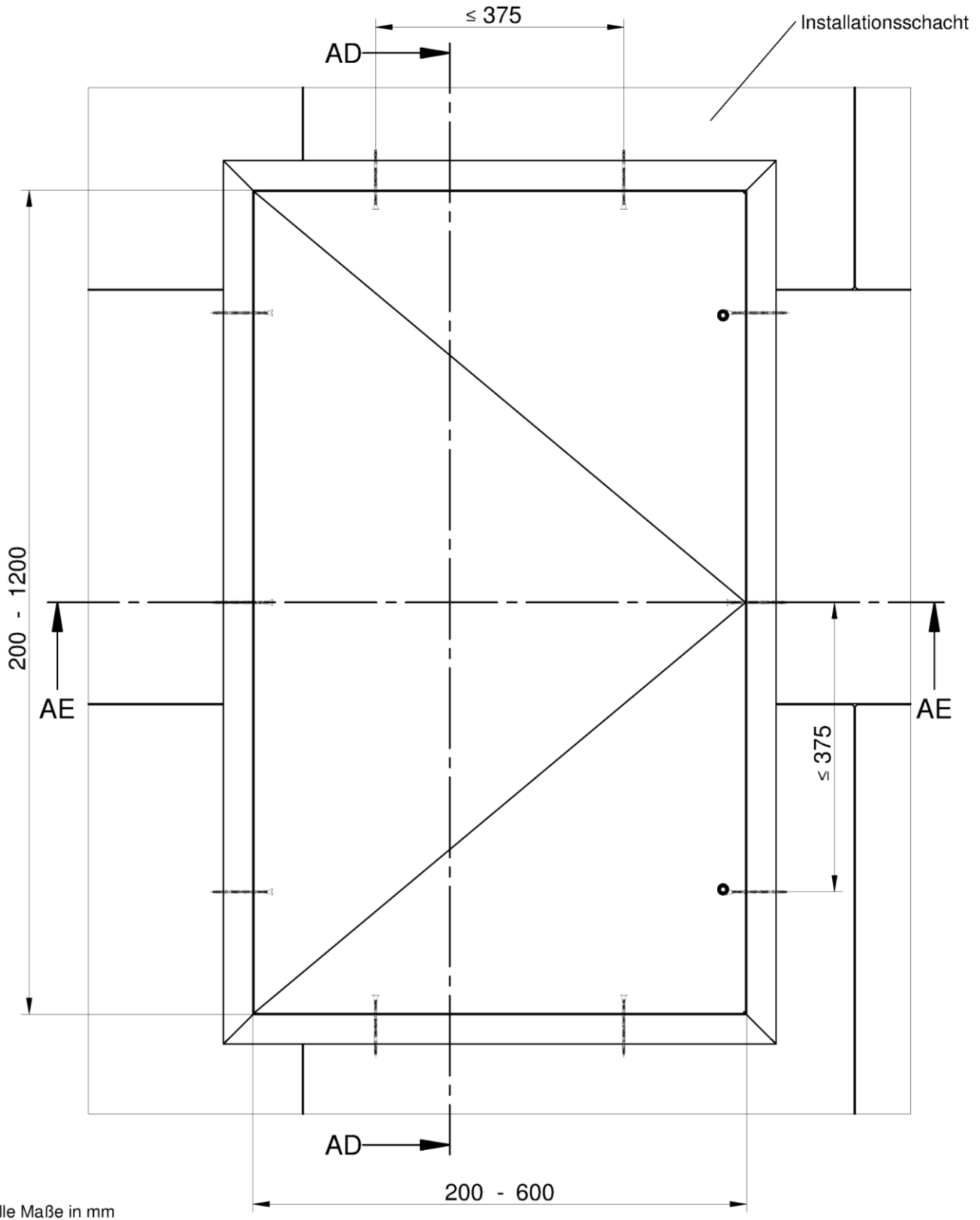
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 90" bzw. "AluRapid Safe Plus 90"

Typ "AluRapid Safe Plus 90"

Details zum Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3

Anlage 16



Alle Maße in mm

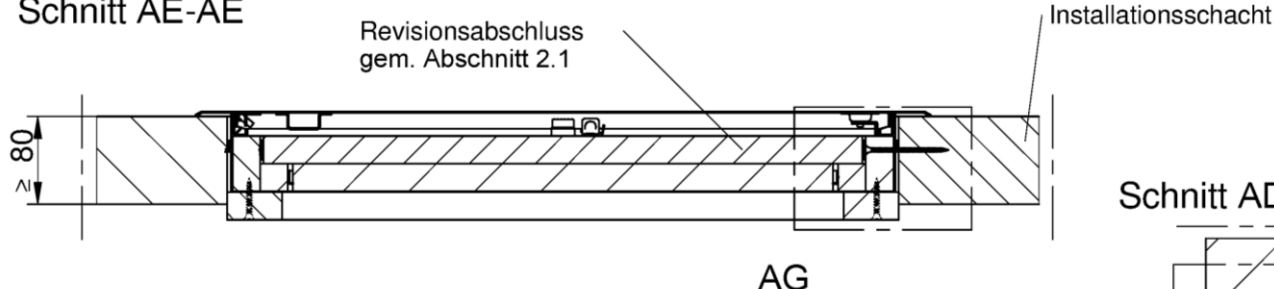
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 90" bzw. "AluRapid Safe Plus 90"

Typ "AluRapid Safe Plus 90"

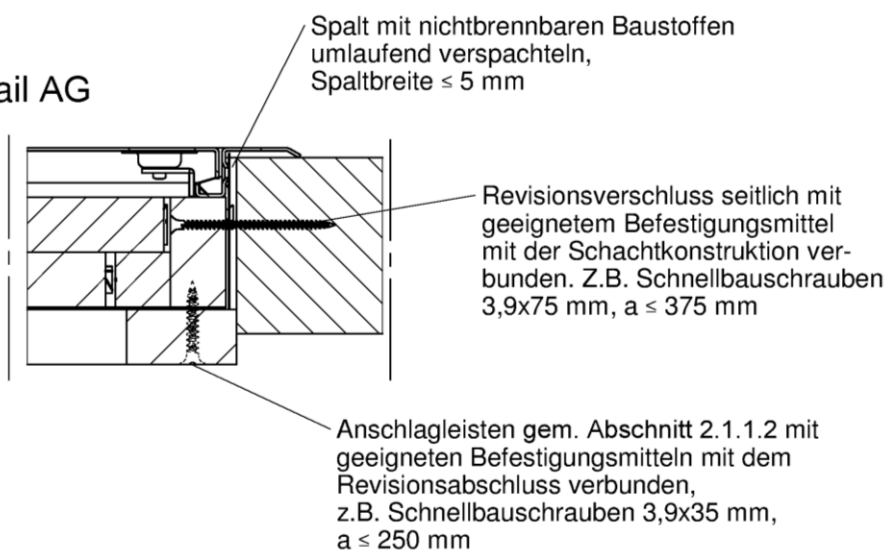
Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.4

Anlage 17

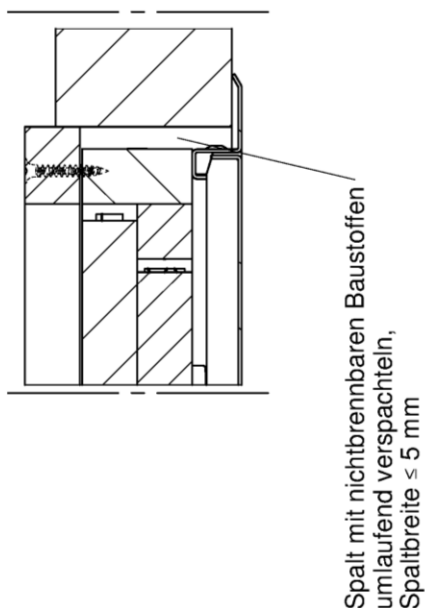
Schnitt AE-AE



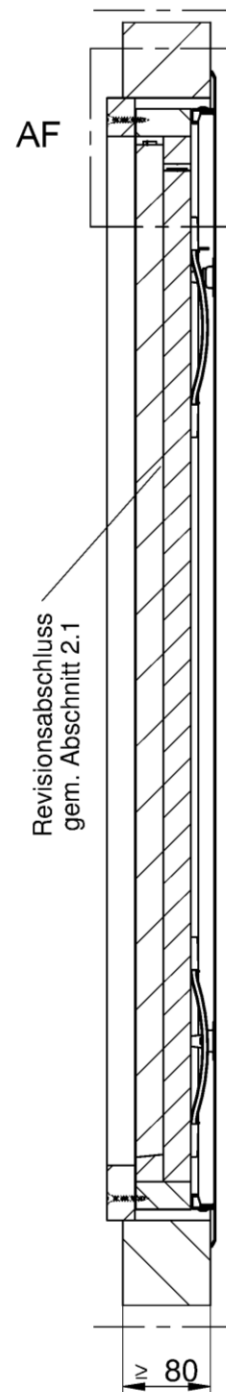
Detail AG



Detail AF



Schnitt AD-AD



Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 90" bzw.
"AluRapid Safe Plus 90"

Typ "AluRapid Safe Plus 90"

Details zum Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.4

Anlage 18

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 90" bzw. "AluRapid Safe Plus 90"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 19